

Von:

An: 49525201, 49525201

Datum: 01.05.2016 15:55

Betreff: 3 Seite(n) empfangen.

01-MAY-2016 16:21 From:

To: 06969025201

Page: 1/3

DR. ALBERT K. HAAS

Fraport AG

HV-Projektbüro (VV1)

60547 Frankfurt am Main

Telefax 069 690 25201

30.04.2016

Gegenantrag zur Hauptversammlung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einladung zur Hauptversammlung habe ich dankend erhalten. Meine Depotbescheinigung vom 28.04.2016 füge ich bei. Auf der Hauptversammlung 2016 werde ich als Fraport-Aktionär folgenden Gegenantrag stellen:

TDP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes für das Geschäftsjahr 2015

Es wird beantragt, den Abstimmungsvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates als rechtswidrig abzulehnen.

Begründung:

Der Fraport-Vorstand hat mit Zustimmung des Fraport-Aufsichtsrates ab 1999 zugunsten der Fraport AG als deutsche Gesellschaft die Kontrolle der PIATCO, einer philippinischen Gesellschaft und Inhaberin des exklusiven, rechtswidrigen Bau- und Betriebsmonopols für den internationalen Flughafen Manila Terminal 3, übernommen, obwohl das philippinische Recht bei solchen Unternehmen der nationalen Daseinsvorsorge nur eine Ausländerbeteiligung von höchstens 40% erlaubte und jede Unternehmenskontrolle durch Ausländer untersagte und obwohl AR-Mitglied Herr Werner Schmidt die Rechtswidrigkeit der Investition wegen Verstosses gegen das in der Verfassung angeordnete Monopolverbot und wegen des gesetzlichen Verbotes der Unternehmenskontrolle durch Ausländer vor ihrem Abschluss allen Organmitgliedern schriftlich aufzeigte. Die von Fraport AG investierten Mittel von weit über 400 Millionen Euro gingen wegen dieser Rechtsbrüche verloren. Der 400 Mio. Dollarschaden wurde mithin von den Fraport-Organmitgliedern, die zugleich gesetzliche Vertreter der Fraport-beherrschenden Unternehmeraktionäre waren, in Kenntnis der Rechtswidrigkeit, also vorsätzlich herbeigeführt.

01-MAY-2016 16:21 From:

To: 06999025201

Page: 2/3

Die beherrschenden Aktionäre sind zur Freistellung der Fraport AG und der Fraport-Aktionäre von diesen Schäden verpflichtet, weil sie einerseits für die von ihren gesetzlichen Vertretern als Fraport-Organmitglieder (Organverflechtung) und damit durch faktische Einflussnahme zugleich von ihnen veranlassten, nicht ausgeglichenen Nachteile der Fraport AG und der Fraport-Aktionäre nach §§ 317 I 1, 57 I 1, 62 I 1 AktG eintrittspflichtig sind und andererseits für die von ihren gesetzlichen Vertretern als Fraport- Organmitglieder schuldhaft verursachten Schäden nach § 31 BGB haften.

Der Schaden der Fraport AG und ihrer Aktionäre besteht im Verlust eines großen Teiles des zugunsten der Gesellschaftsgläubiger gebundenen Gesellschaftsvermögens. Der Verlust von über 400 Mio. Euro ab 1999 vermindert alljährlich die Dividendenhöhe der Aktionäre und ist auch deshalb zugleich Aktionärsschaden. Die von den beherrschenden Aktionären und ihren gesetzlichen Vertretern durch faktische Einflussnahme als Fraport-Organ veranlassten und nicht ausgeglichenen Schäden beinhalten zugleich zurückbezahlte und deshalb ausstehende Einlagen der Fraport-Aktien der beherrschenden Aktionäre, die entgegen § 272 I 2 HGB seit 1999 nicht bilanziert wurden, so dass die Fraport-Jahresabschlüsse seit 1999 bis heute nach § 256 I Nr. 1 AktG ebenso wie die darauf basierenden Gewinnverwendungsbeschlüsse nach § 253 I 1 AktG nichtig sind. Seit 1999 haben somit die Fraport-Organmitglieder ihre jährlichen Rechenschaftspflichten nicht erfüllt und damit erneut Schäden der Fraport-AG und ihrer Aktionäre verursacht.

Das ICSID-Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch vom 10.12.2014 festgestellt, dass die höchsten Fraport-Organmitglieder den Manila-Schaden entgegen dem Rat ihrer Berater schuldhaft herbeigeführt haben und die Republik der Philippinen dabei rechtmäßig gehandelt hat. Es hat der Fraport AG auferlegt, an die zu Unrecht verklagte Republik der Philippinen 5 Millionen US-Dollar als Teilersatz ihrer Verteidigungskosten zu bezahlen.

Die nach 1999 tätigen Organmitglieder der Fraport AG und ihrer beherrschenden Unternehmen (Organverflechtung) führen den Rechtsbruch fort, weil sie pflichtwidrig die Regressansprüche der Fraport AG gegen die Schadensverursacher und gegen die beherrschenden Unternehmer nicht geltend machen und seit 1999 bis 2015 inhaltlich falsche Jahresabschlüsse feststellen, rechtswidrige Gewinnverwendungsbeschlüsse herbeiführen und die gesetzlich geschuldete Vorwegdividende nicht an die Minderheitsaktionäre auszahlen.

Den Minderheitsaktionären steht seit 2000 alljährlich nach § 60 II 1 AktG eine Vorwegdividende in Höhe von 4% ihrer geleisteten Einlagen zu, weil die Mehrheitsaktionäre seitdem der Fraport AG die Einzahlung ihrer zurückgezahlten Einlagen schulden.

Der Abstimmungsvorschlag in der Einladung ist rechtswidrig, weil die Feststellung des unvollständigen Jahresabschlusses 2015 durch Vorstand und Aufsichtsrat nichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

